

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

20.

Dekret, mit welchem die Ordnung der Struktur des Bischöflichen Ordinariats geändert wird (Struktur-Änderungsdekret 2024)

§ 1 Kraft bischöflicher Autorität ordne ich nachstehende Änderungen der Ordnung der Struktur des Bischöflichen Ordinariats vom 26. März 2024, Ord.-Zl. 1 Or 2-24, an:

(1) In § 35 entfallen die Wortfolge „den Fachbereich KiB3-Personalverwaltung“ und der dieser Wortfolge unmittelbar nachfolgende Beistrich.

(2) § 38 lautet: „Der Bereich Immobilien & Bau gliedert sich in den Fachbereich Forst, den Fachbereich Liegenschaften, den Fachbereich Gebäudebewirtschaftung, den Fachbereich Gebäudeentwicklung & Bau (auch Bauabteilung genannt), den Fachbereich Organisation & Verwaltung sowie das Referat für Energie.“

§ 2 Dieses Dekret tritt mit 1. November 2024 in Kraft. Es ist im I. Teil des Kirchlichen Verordnungsblatts kundzumachen.

Graz, 29. Oktober 2024

Ord.-Zl.: 1 Or 9-24

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

21.

Direktorium zu besonderen liturgischen und nicht-liturgischen Heilungsveranstaltungen

Präambel

§ 1 Durch das gegenständliche Direktorium soll mit den Ausführungen im Titel I eine Hilfestellung bei

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- 20. Ordnung der Struktur des Bischöflichen Ordinariats – Änderung
- 21. Direktorium zu besonderen liturgischen und nicht-liturgischen Heilungsveranstaltungen
- 22. Kriegerdenkmäler, Kriegergedächtnisstätten und Kriegsofergedächtnisstätten – Instruktion

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

–

III. MITTEILUNGEN

- 12. Aufwandsentschädigungssätze Katholisches Bildungswerk Steiermark

der theologischen Einordnung von liturgischen und nicht-liturgischen Heilungsveranstaltungen herausgegeben werden.

§ 2 Der Titel II enthält Instruktionen im Sinne der Bestimmungen des can. 34 CIC, einerseits in Gestalt von allgemeinen Richtlinien zum Gebet um Heilung durch Gott in der Liturgie und in privaten Versammlungen, andererseits in Gestalt von Rahmenbedingungen für die Abhaltung von Heilungsgottesdiensten, Exerzitien, Gebetstreffen und anderen missionarischen Einsätzen durch Priester, Ordensleute oder Laien aus anderen Diözesen.

TITEL I

Theologische Einordnung

§ 3 Immer wieder erfahren Menschen ihre religiöse Heimat als einen Ort des Heiles und der Heilung. Heilsein will dabei auch ganzheitlich erfahren werden, und der Wunsch danach wird oftmals mit der Bitte an Gott um körperliche und/oder geistige Heilung verbunden. Die Nachfrage nach römisch-katholischen Heilungs- und Segnungsangeboten nimmt deshalb zu. Darüber darf nicht vergessen werden, dass die eigentlichen Orte in der Tradition der Kirche, an denen Heil erfahren werden kann, die Sakramente der Kirche sind, besonders verdich-

tet in den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung. Das gläubig empfangene Sakrament verbindet die eigene Leiblichkeit mit Erfahrungen des nahegekommenen Heiles. In besonderer Weise begegnen sich Gott und Mensch in Jesus Christus. Die Sakramente sind ein Geschenk Gottes an den Menschen, vermittelt durch seine Kirche. Sie verdeutlichen, dass Erlösung und Heil nicht vom Menschen selbst bewerkstelligt werden können. Diesen Glauben drücken viele Gebete der Kirche aus, darunter besonders die Psalmen, wo sich der Betende gerade in Krankheit und Leid als ganz auf Gott verwiesen erfährt.

§ 4 Viele Menschen erfahren Not und Krankheit in ihrem Leben, auch gläubige Christen. Denn Krankheit ist kein Ausdruck einer gestörten Beziehung zu Gott oder eine Strafe für sündiges Verhalten, sondern ein Teil der der Vergänglichkeit unterworfenen Schöpfung. Die Zusage Gottes, wie sie uns in den Heiligen Schriften entgegentritt und im Leben Jesu sichtbar wird, ist nicht, dass jegliches Leid in unserem irdischen Leben verschwindet, wenn wir uns an ihm ausrichten, sondern dass ER immer an unserer Seite steht. Er ist der „Ich bin da“ (Ex 3,13). Die Kranken und die Gesunden, die Verzweifelten und die Zuversichtlichen können durch diesen Glauben Gottes Heil jederzeit erfahren. Ein Kranker erfährt Heil als Bewahrung der Würde seines Lebens durch Christus anders als ein Gesunder. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, Gaben des Heiligen Geistes, wirken auch im Leben des Leidenden schon jetzt und nicht erst in der himmlischen Vollendung.

§ 5 Um das Heil zu wirken, greift Gott in der Regel nicht mittels eines Wunders in die Welt ein. Die Schöpfung trägt eigene Gesetze in sich, die für den Menschen auch Leid mit sich bringen. Die christliche Botschaft verspricht aber, dass dieses Leid bei Gott verwandelt wird. Jesus von Nazareth selbst hat das Reich Gottes verkündet als Erneuerung und Verwandlung der ganzen Schöpfung, die mit seinem Kommen bereits begonnen hat. Diese gute Botschaft verheißt das Heil der Welt, das sich in der Menschwerdung Gottes zeigt, der als Mensch selbst die Gesetze seiner Schöpfung angenommen und das Schicksal der Menschen geteilt hat. Da Gott selbst in Jesus Christus das menschliche Schicksal geteilt hat, muss der Gläubige Gott nicht erst auf seine Not hinweisen und ihn bestürmen, dass er ihn direkt körperlich und sichtbar heile. Eine solche Erwartung wird in der Regel enttäuscht. Wie Christus am Ölberg wird er vielmehr darum bitten, seine Not und sein Leid im Vertrauen auf Gottes Liebe annehmen und tragen zu können – wie und ob die Not sich auch wendet, muss auf Gott hin offenbleiben. So kann die Bitte

um eine gesunde Beziehung zu Gott, mit der Welt und zwischen den Menschen in einer belastenden Situation Gottes Heil erfahrbar machen, ohne dass damit ein Heilwerden des körperlichen oder geistigen Gebrechens erkennbar einhergeht. In diesem ganzheitlichen Sinn pflegt die Kirche seit jeher das Gebet um Heilung.

TITEL II

Richtlinien

§ 6 Die nachfolgenden Richtlinien bieten einen orientierenden Rahmen für besondere liturgische und nicht-liturgische Heilungsveranstaltungen. Sie haben die Menschen im Blick, die Heilungsgottesdienste, Segnungsgottesdienste, Exerzitien, Einkehrtage und andere außergewöhnliche spirituelle Angebote mit besonderem Bezugspunkt auf das Thema Heil und Heilung veranstalten oder verantworten. Die Grundlage der gegenständig herausgegebenen Richtlinien bildet die an alle Ortsordinarien gerichtete Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott der Kongregation für die Glaubenslehre vom 14. September 2000, auf welche in der Folge mit der Kurzbezeichnung „Heilungsgebete-Instruktion“ verwiesen wird.

Kapitel I

Allgemeine Richtlinien zum Gebet um Heilung durch Gott in der Liturgie und in privaten Versammlungen

§ 7 Die Heilungscharismen sind nach biblischem Zeugnis keiner besonderen Gruppe von Christen zugeordnet. Im Mittelpunkt der Feiern und Gebete steht deswegen keinesfalls die Person des Verkündigers oder eine bestimmte Gruppe, sondern das Gnadengeschenk der Zuwendung und Heilzusage, die einzig Gott bewirkt, um im Heiligen Geist die Gnade des Auferstandenen zu offenbaren.

§ 8 Krankheit und Heilung sollen in den Versammlungen im Horizont der Heilsökonomie entsprechend der Intention der Heilungsgebete-Instruktion erläutert werden. Insbesondere ist damit bei einer liturgischen Feier eine Predigt, bei einer nicht-liturgischen Feier ein katechetischer Impuls gemeint. In der Predigt oder dem Impuls soll dementsprechend eine Engführung der Aussagen auf ein mögliches Heilungsereignis hin unterbleiben.

§ 9 Im Rahmen der gesamten Feier darf kein genereller Zusammenhang von persönlicher Schuld und körperlicher, psychischer oder geistiger Krankheit hergestellt werden.

§ 10 Jedes Versprechen von Heilung gilt es zu unterlassen. Insbesondere gilt das, wenn es mit einer geistlichen, psychischen oder sonstigen Vorleistung verbunden wird.

- § 11 Zu unterlassen ist auch jede Aussage, die suggeriert, dass man mit einem aufrichtigen Glauben an Heilung auf medizinische, therapeutische oder psychiatrische Hilfe verzichten könne. Es ist strikt darauf zu achten, dass jegliche Diskreditierung schulmedizinischer Angebote unterbleibt. Die hilfesuchenden Gläubigen sind darin zu bestärken, gegebenenfalls medizinische, therapeutische oder psychiatrische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- § 12 Privatoffenbarungen in einer Art und Weise zu verbreiten, als wären sie ein allgemeines Glaubensgut der Kirche, ist nicht gestattet.
- § 13 Der Dienst des Exorzismus unterliegt der Weisung des Diözesanbischofs. Im Zusammenhang von Heilungsfeiern sind deshalb weder die Exorzismusgebete aus dem Rituale Romanum, noch Teile derselben, noch jede direkte Anrede und Austreibung von Dämonen gestattet. Das gilt auch für dementsprechende Elemente sogenannter Befreiungsgebete.

Artikel 1

Zu den liturgischen Heilungsgebeten

- § 14 Gemäß II. Art. 2 Heilungsgebete-Instruktion sind nur Heilungsgebete zu verwenden, die in den approbierten liturgischen Büchern enthalten sind. Diese sind gemäß II. Art. 3 § 1 Heilungsgebete-Instruktion nach dem vorgeschriebenen Ritus und mit den liturgischen Gewändern zu feiern, die im Ordo benedictionis infirmorum des Rituale Romanum angegeben sind.
- § 15 Ritus und liturgische Gewänder richten sich aufgrund der Anordnungen des Apostolischen Stuhls, welche in § 14 genannt sind, daher nach den liturgischen Büchern „Die Feier der Krankensakramente“, „Benediktionale“ und „Die Feier der Buße“.
- § 16 Ort der liturgischen Heilungsgottesdienste ist der sakrale Raum.
- § 17 Unbeschadet des Rechts jedes Gläubigen, in Gebeten Gott um Heilung zu bitten, steht die Leitung liturgischer Heilungsgebete aller Art, wenn sie in einer Kirche oder an einem anderen heiligen Ort stattfinden, nur geweihten Amtsträgern zu.
- § 18 In die Liturgie der Kirche, die Feiern der Sakramente und das Stundengebet darf kein freies Heilungsgebet eingefügt werden. Die jeweils vorgesehenen liturgischen Formen sind zwingend einzuhalten.
- § 19 Es ist wünschenswert, bei diesen Feiern in den Fürbitten für die Kranken zu beten.

Artikel 2

Zu den nicht-liturgischen Heilungsgebeten

- § 20 Wenn eine freie Form des Heilungsgebets im Rahmen eines gemeinsamen Gebets und der Schriftlesung gefeiert wird, ist eine Verwechslung mit den

liturgischen Heilungsgebeten sorgfältig zu vermeiden.

- § 21 Die dabei begleitenden symbolischen Zeichenhandlungen müssen so ausgeführt werden, dass sie von den Zeichenhandlungen bei der Spendung des Sakraments der Krankensalbung für die Gläubigen unterscheidbar bleiben.

Artikel 3

Zum Rahmen des Heilungsgottesdienstes oder der privaten Versammlung

- § 22 Heilungs- und Segnungsgottesdienste können sinnvoll nur gefeiert werden, wenn sie in ein pastorales Gesamtkonzept eingepasst sind, dass von einer begleitenden Seelsorge für Kranke, Belastete und Leidende geprägt ist.
- § 23 Die liturgischen Feiern oder privaten Versammlungen selbst sind der heilsbringenden Botschaft verpflichtet, nicht dem außergewöhnlichen Ereignis einer Heilung oder einer Person, der man ein „Heilungscharisma“ nachsagt.
- § 24 Die Gläubigen benötigen während und nach der Feier den Zugang zu qualifizierten, psychologisch geschulten und feinfühligem Verantwortlichen, die sie seelsorgerlich auffangen können. Dadurch soll vermieden werden, dass statt Freude und Andacht Sensationsgier im Mittelpunkt steht und unerwartete Reaktionen auftreten können: Sowohl die enttäuschte Hoffnung auf Heilung, als auch das persönliche Segensgebet und körperliche Berührung können zutiefst dramatische Äußerungen hervorrufen. In einer solchen Situation dürfen die Gläubigen nicht allein gelassen werden.
- § 25 Die Gläubigen entscheiden selbst, ob sie alleine, gemeinsam, stehend oder kniend gesegnet werden wollen.

Artikel 4

Weitere Hinweise zur Durchführung besonderer liturgischer und nicht-liturgischer Heilungsfeiern

- § 26 Die Verantwortung für die liturgischen und nicht-liturgischen Heilungsfeiern, insbesondere für deren Ablauf und die Einhaltung der Instruktion, trägt der örtlich zuständige Pfarrer oder Ordensobere.
- § 27 Der zuständige Pfarrer oder Ordensobere ist verpflichtet, den Diözesanbischof - oder eine von ihm benannte Einrichtung des Bischöflichen Ordinariates - vor dem Heilungsgottesdienst oder der nicht-liturgischen Heilungsfeier um Erlaubnis zu bitten.
- § 28 (1) Der Leiter der jeweiligen Feier soll hierfür vom zuständigen Pfarrer oder Ordensoberen das gegenständliche Direktorium und ein Formular erhalten, das der Leiter selbst ausfüllt und unterschrieben an den zuständigen Pfarrer oder Ordensoberen

zurückgibt. Durch dieses Formular informiert er den zuständigen Pfarrer oder Ordensoberen über:

- a) Veranstalter & Kontaktdaten,
- b) Ort und Zeit,
- c) mitwirkende Seelsorger,
- d) Intention/Grund,
- e) Inhalt, Ablauf und verwendete Mittel,
- f) Besonderheiten & Beilagen.

(2) Das ausgefüllte Formular (inkl. ev. Beilagen) ist vom zuständigen Pfarrer oder Ordensoberen in Kopie an die vom Diözesanbischof benannte Einrichtung zu übermitteln. In dieser ist das entsprechende Formular auch erhältlich.

- § 29 Der Verkauf und das kostenlose Verteilen von Schriften und Materialien sind vor Ort sowohl bei liturgischen als auch nicht-liturgischen Heilungsfeiern untersagt, außer der Diözesanbischof hat dem bereits vor der Feier zugestimmt.
- § 30 Sollte eine Kollekte stattfinden, muss den Mitfeiernden bzw. Teilnehmenden ein konkreter Verwendungszweck für ein Werk der Evangelisierung, der Frömmigkeit oder der Caritas angegeben werden. Wird kein entsprechender Zweck angegeben, fällt die Kollekte automatisch der Pfarrgemeinde oder Ordensgemeinschaft zu, in der der Gottesdienst oder die Veranstaltung stattfindet.
- § 31 Mediale Aufzeichnungen und Ausstrahlungen der Gottesdienste sind grundsätzlich nicht gestattet. Für Ausnahmegenehmigungen ist der Diözesanbischof anzugehen.
- § 32 Tauchen schwerwiegende Fragen und Bedenken in Zusammenhang mit Veranstaltungen auf, kann der Diözesanbischof nach Überprüfung des Sachverhalts Auflagen erlassen, bis hin zur Untersagung der Veranstaltung.

Kapitel II

Klärende Rahmenbedingungen für die Abhaltung von Heilungsgottesdiensten, Exerzitien, Gebetstreffen und anderen missionarischen Einsätzen durch Priester, Ordensleute oder Laien aus anderen Diözesen

- § 33 Der Leiter von Heilungsgottesdiensten, Exerzitien, Gebetstreffen und anderen missionarischen Einsätzen muss nachweisen, dass er die Veranstaltung mit Zustimmung der für sie zuständigen Autorität durchführt (Ordensoberer oder Ortsordinarius). Dieser Nachweis ist dem zuständigen Pfarrer oder Ordensoberen vorzulegen.
- § 34 Weiters muss der Leiter nachweisen, dass die Entgegennahme eventueller Honorare oder anderer Vergütungen für seinen Dienst rechtmäßig mit der für ihn zuständigen Autorität geregelt ist.

§ 35 Der Leiter von Heilungsgottesdiensten, Exerzitien, Gebetstreffen und anderen missionarischen Einsätzen ist, ebenso wie die zur Veranstaltung einladenden natürlichen oder juristischen Personen, dem Diözesanbischof der Diözese Graz-Seckau gegenüber für die Vorträge, Gottesdienste und Aktionen eingeladener Personen nach Maßgabe des Rechts verantwortlich. Sie haben für die Einhaltung entsprechender kirchenrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der in Kapitel I festgehaltenen „Allgemeinen Richtlinien zum Gebet um Heilung durch Gott in der Liturgie und in privaten Versammlungen“, sowie auf die Vereinbarkeit mit den diözesanen Leitlinien zu sorgen. Für die Einhaltung durch juristische Personen ist in dieser Hinsicht verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 36 Sofern die Veranstaltung nicht in kirchlichen Gebäuden stattfindet, hat die einladende natürliche oder juristische Person gemäß den Anordnungen in § 28 der vom Diözesanbischof genannten Einrichtung im Vorfeld Meldung zu machen und nach durchgeführter Aktion über den Verlauf schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 37 Kollekten für den Leiter von Heilungsgottesdiensten, Exerzitien, Gebetstreffen und anderen missionarischen Einsätzen sind untersagt.

§ 38 Es ist nicht erlaubt Veranstaltungen zu organisieren, die schwerpunktmäßig einen Teilnehmerkreis außerhalb der Diözese Graz-Seckau ansprechen.

§ 39 Stammt der Leiter aus dem Ausland, ist auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Ein- und Ausreise und auf Versicherungsfragen, u. a. Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, zu achten.

TITEL III

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 40 Die in diesem Direktorium auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 41 Dieses Direktorium tritt mit 1. November 2024 in Kraft. Es ist im I. Teil des Kirchlichen Verordnungsblatts kundzumachen.

Graz, 29. Oktober 2024

Ord.-Zl.: 9 Li 4-2024

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

22.**Instruktion zum Umgang der
Diözese Graz-Seckau mit Krieger-
denkmälern, Kriegergedächtnisstätten
und Kriegsofergedächtnisstätten****1. ABSCHNITT****Allgemeines zur Entstehung der Kriegerdenkmäler
und Kriegsofergedächtnisstätten**

- § 1 Denkmäler sind Erinnerungszeichen an die Vergangenheit und Teil eines historischen Bewusstseins unserer Gesellschaft. Kriegerdenkmäler sind Erinnerungszeichen an gefallene Soldaten und Kriegstote und gleichzeitig Mahnmäler gegen Tod, Krieg und Gewalt.
- § 2 Nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg entstanden eine Reihe von Kriegergedächtnisstätten.
- § 3 Die lokalen Gotteshäuser besitzen eine besondere, aus der Geschichte erwachsene Bedeutung in der christlichen Bestattungskultur. Traditionell wurden die Toten am Friedhof um die Kirche oder in besonderen Fällen auch in Kirchenbauten selbst bestattet, bevor ab der Aufklärung die Friedhöfe außerhalb der Siedlungen neu angelegt wurden. Daher kam auch dem Umfeld einer Kirche bzw. der Kirche selbst eine vorzügliche Bedeutung zur Positionierung von Kriegergedächtnisstätten zu. Diese finden sich daher häufig an Außenmauern von Kirchen, im Vorbereich der Kirche oder im ehemals das Kirchenbauwerk umgebenden Friedhof, auf pfarrlichen Friedhöfen oder auf Grundstücken im Eigentum eines pfarrlichen Rechtsträgers, oder vereinzelt sogar im Inneren eines Kirchengebäudes.
- § 4 Die Pfarren haben zumeist die Errichtung von Kriegergedächtnisstätten nicht von sich aus betrieben, jedoch dem Anliegen und Gedenken einen Platz eingeräumt. Da zumeist die gefallenen Soldaten nicht vor Ort, sondern in der Fremde bestattet sind, bilden zumindest die Namensnennung in der Heimat und der Hinweis auf das Schicksal einen gewissen Trost für die Angehörigen und einen erreichbaren Ort der Erinnerung.
- § 5 Überdies kommt den benannten Denkmälern zudem eine mahnende Funktion hinsichtlich der Schrecken von Krieg, Gewalt und Zerstörung und insbesondere die Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen zu.
- § 6 Ungeachtet dieser verschiedenen Ausgestaltung und Ausprägung, die es im Einzelfall stets zu beachten gilt, sind zur redaktionellen Vereinfachung im Text dieser Instruktion mit dem Sammelbegriff „Kriegsofergedächtnisstätten“ alle Arten vorbenannter Denkmäler gemeint, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich anders angeführt.

Betreuung von Kriegsofergedächtnisstätten

- § 7 Federführend bei der Errichtung von Kriegsofergedächtnisstätten waren vielfach die Ortsgruppen des Österreichischen Kameradschaftsbundes (ÖKB), denen folglich in den allermeisten Fällen auch die Eigentümerstellung bezüglich der Kriegsofergedächtnisstätten zukommt.
- § 8 Mit der zeitlichen Distanz zum Ende des Zweiten Weltkrieges hat ein Wandel des ÖKB von einer Gemeinschaft der ehemaligen Kriegsheimkehrer sowie einer Schicksalsgemeinschaft der Kriegsgeneration hin zu einer patriotisch gesinnten Wertegemeinschaft stattgefunden.
- § 9 Damals wie heute kümmern sich die Ortsgruppen des ÖKB zumeist um die Erhaltung dieser Kriegsofergedächtnisstätten.

Umgang und Kontextualisierung von Kriegsofergedächtnisstätten, Ziel der Instruktion

- § 10 Mit zunehmendem zeitlichem Abstand treten vermehrt Fragen auf, inwieweit Kriegsofergedächtnisstätten in der vorliegenden Form noch zeitgemäß sind. Diese Anfragen kommen vermehrt aus der Zivilgesellschaft und werden zumeist an die Pfarren herangetragen und nicht an die Betreiber und Erhalter der Kriegsofergedächtnisstätten.
- § 11 Ein Hinterfragen bestehender Situationen ist grundsätzlich als positiv einzustufen, vor allem, wenn anstelle des Kriegsofergedächtnisses eine Art Heldenverehrung vorliegen sollte. Dies bedeutet jedoch keinesfalls die Abkehr von der Erinnerung an die Opfer der Weltkriege. Vielmehr ist der Begriff „Kriegsoferte“ über die gefallenen Soldaten hinaus auch auf die Opfer der Zivilbevölkerung und Opfer des Regimewiderstandes zu erweitern.
- § 12 Erklärtes Ziel ist, nicht die Gedächtnisstätten für gefallene Soldaten zu zerstören oder zu entfernen, sondern diese im Sinne eines umfassenderen Erinnerns an die unterschiedlichsten Opfer der Kriege in einen zeitgemäßen Zusammenhang zu stellen und sie zu kontextualisieren. In diesem Licht sind die Handlungsanordnungen der gegenständlichen Instruktion teleologisch zu würdigen.

2. ABSCHNITT**Handlungsanordnungen zur Zielerreichung im
Einzelfall**

- § 13 Die Kontextualisierung einer Kriegsofergedächtnisstätte hat neben denkmalfachlichen und historischen Komponenten auch solche ästhetischer Natur zu berücksichtigen. Die Aufgabe, eine geeignete Lösung zur Kontextualisierung im Einzelfall zu finden und alle diesbezüglich nötigen Schritte zu koordinieren, wird daher der Sektion für kirchliche Kunst der Diözesankommission für Liturgie zuge-

wiesen. In jedem Einzelfall steht es dem Ortsordinarius unabhängig davon jedoch frei, mit dieser Aufgabe eine andere Person oder Institution seines Vertrauens zu betrauen. Die Anordnungen dieser Instruktion, welche sich auf die Sektion für kirchliche Kunst der Diözesankommission für Liturgie beziehen, gelten diesfalls sinngemäß in Bezug auf jene Person oder Institution.

- § 14 Die Bauabteilung ist insoweit angewiesen jene Objekte, für welche bauliche Maßnahmen vorgesehen sind und in deren Umfeld sich eine Kriegsopfergedächtnisstätte befindet, der Sektion für kirchliche Kunst zur Kenntnis bringen. In diesem Zusammenhang hat auch, soweit notwendig, die Klärung der Eigentümerstellung an der Kriegsopfergedächtnisstätte durch die Bauabteilung stattzufinden, die fallbezogen für diese Zwecke auch die Bischöfliche Rechtsabteilung beziehen kann.
- § 15 Der Sektion für kirchliche Kunst kommt anschließend die Aufgabe zu, die Situation einzuschätzen und nach Möglichkeit mit Eigentümervertretern, Pfarrangehörigen, Vertretern der politischen Gemeinde, Interessensvertretungen, wie den ÖKB-Ortsgruppen, und sonstigen Betroffenen in Kontakt zu treten und unter allfälliger Beiziehung von profan- und kirchenhistorischer Expertise und dem Diözesanarchiv Graz-Seckau einen Lösungsvorschlag, was Inhalt und Kontextualisierung betrifft, zu entwickeln. Mit dem Diözesankonservator und dem Bundesdenkmalamt ist das Einvernehmen über die geplanten Maßnahmen herzustellen. Nach Möglichkeit soll dieser Lösungsvorschlag im Konsent-Verfahren erarbeitet werden. Führt dieses Verfahren zu keiner Lösung, ist der Ortsordinarius anzugehen.
- § 16 Die Umsetzung des Lösungsvorschlags hat unter fachlicher Aufsicht der Bauabteilung zu erfolgen, sofern ein kirchlicher Rechtsträger als Eigentümer einer Kriegsopfergedächtnisstätte betroffen ist.

- § 17 Der Ortsordinarius ist jedenfalls nach Fertigstellung der Kontextualisierung einer Kriegsopfergedächtnisstätte darüber zu informieren.

3. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 18 Die in dieser Instruktion auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.
- § 19 Diese Instruktion tritt mit 1. November 2024 in Kraft. Sie ist im I. Teil des Kirchlichen Verordnungsblatts kundzumachen.

Graz, 29. Oktober 2024

Ord.-Zl.: 5 A/Fr 5-2024

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

–

III. MITTEILUNGEN

12. Aufwandsentschädigungssätze Katholisches Bildungswerk Steiermark

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 wird der Aufwandsentschädigungssatz des Katholischen Bildungswerks Steiermark für Einzelveranstaltungen wie folgt angepasst:

Einzelveranstaltungen bis 2 Stunden/1Person € 90,00
Die übrigen Sätze, die in KVBl. III Nr. 15/2023 veröffentlicht wurden, bleiben unverändert aufrecht.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, 11. November 2024

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler